

Bachelorstudiengang Religionspädagogik | Wegleitung zur Erstellung einer Bachelorarbeit

Grundlagen

Studien- und Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Luzern vom 30.03.2022, v. a. § 20, § 31 und § 34, sowie Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern für das Bachelorstudium Religionspädagogik Nr. W27-1.

1. Zweck

- 1.1. „Die Bachelorarbeit dient als Nachweis für die Kompetenz, eine religionspädagogische Fragestellung in Theorie und Praxis selbständig bearbeiten und nach wissenschaftlichen Regeln in schriftlicher Form begründen und darlegen zu können.“ (W27-1)
- 1.2. Die Bachelorarbeit umfasst 60'000 – 90'000 Zeichen (mit Leerzeichen). Für den Anhang stehen max. 30 Seiten zur Verfügung (z. B. Lektionsplanungen o. ä.). Bachelorarbeiten, die diese Vorgaben überschreiten, können zurückgewiesen werden.

2. Vorgehen

Der Prozess der Erstellung einer Bachelorarbeit gestaltet sich wie folgt:

- 2.1. Die Student:in wird mit ihrem Themenvorschlag für die Bachelorarbeit bei der Studienleitung des Religionspädagogischen Instituts vorstellig. Die Studienleitung weist der Student:in aufgrund dieses Vorschlags eine Erstgutachter:in zu. Dies ist in der Regel die Professur für Religionspädagogik oder ein promoviertes Mitglied des Lehrkörpers des Religionspädagogischen Instituts.
- 2.2. Die Student:in bespricht den Themenvorschlag mit der Erstgutachter:in. Die Erstgutachter:in bestätigt den Themenvorschlag dem Geschäftsführenden Ausschuss des Religionspädagogischen Instituts. Dieser bestätigt sowohl der Student:in als auch der Erstgutachter:in schriftlich das gewählte Thema. Die Bachelorarbeit muss innerhalb eines Jahres eingereicht werden. Der Abgabetermin wird in der Bestätigung genannt.
- 2.3. Studierende des regulären Bachelor-Studienganges können das Thema ihrer Bachelorarbeit im Verlaufe ihres Aufbaustudiums einreichen, Studierende des Diplomstudienganges erst nach Eintritt ins Bachelorstudium (d. h. nach Erhalt des Diploms).
- 2.4. Die Erstgutachter:in kann eine Disposition verlangen (Frage- bzw. Problemstellung, Zielsetzung und entsprechende Teilziele, Umfang und Eingrenzung der zu behandelnden Thematik, Aufbau und Gliederung, prov. Inhaltsverzeichnis, vorgesehene Literatur).

- 2.5. Die Bachelorarbeit ist dem Sekretariat des RPI fristgerecht wie folgt einzureichen:
- per Mail in elektronischer Form¹
 - ein gedrucktes gebundenes Exemplar per Post oder persönlich
 - mit der unterzeichneten, separat einzureichenden Selbständigkeitserklärung².

Für das Titelblatt der Bachelorarbeit ist die Vorlage des RPI zu verwenden.

- 2.6. Wird die Bachelorarbeit als „genügend“ bewertet, erfolgt das Prüfungsgespräch über die Arbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Einleitend stellt die Student:in kurz die wichtigsten Erkenntnisse ihrer Arbeit vor. Im Anschluss daran wird sie von den beiden Gutachter:innen befragt.

3. Auflagen

3.1. Formale Anforderungen

Die Bachelorarbeit hat den formalen Anforderungen für wissenschaftliches Arbeiten (vgl. Reader „Schriftliches Arbeiten am RPI“) zu genügen.

3.2. Wechsel des Themas

Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich zu stellen. Die Abgabefrist der Bachelorarbeit bleibt unverändert.

3.3. Fristverlängerung

Falls ernstzunehmende Umstände, welche beim Einreichen des Themas der Bachelorarbeit nicht absehbar waren, die Erstellung der Arbeit verzögern, kann die Frist durch den Geschäftsführenden Ausschuss RPI maximal um ein halbes Jahr verlängert werden.

Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens 7 Tage vor Ablauf der Abgabefrist bei der Studienleitung eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Erstgutachter:in.

4. Bewertung von Bachelorarbeit und Prüfungsgespräch

4.1. Zweitgutachter:in

Nach dem Einreichen der Bachelorarbeit ernennt die Professur für Religionspädagogik eine Zweitgutachter:in aus der Dozierendenschaft des RPI, des Professoriums der Theologischen Fakultät oder aus den wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Lehrstuhls für Religionspädagogik, sofern dies nicht bereits vorgängig geschehen ist. Beide Gutachter:innen verfassen je eine Beurteilung der Bachelorarbeit. Sie führen gemeinsam das Prüfungsgespräch durch.

¹ Word- und PDF-Datei sind wie folgt zu beschriften: **NAME_Vorname_BAArbTF**, also z.B. MUSTER_Petra_BAArbTF.

Die PDF-Datei ist im **PDF/A**-Format einzureichen. Eine PDF/A-Datei erzeugen Sie in Microsoft Word (Windows), indem Sie unter «Datei» den Menüpunkt «Speichern unter» wählen. Nach Festlegung des Speicherorts wählen Sie als Dateityp «PDF». In den «Optionen» setzen Sie einen Haken bei «PDF/A-kompatibel». Auf Mac (Open Office) wählen Sie unter «Datei» den Menüpunkt «Exportieren als PDF». Stellen Sie sodann sicher, dass das Kästchen «PDF/A» mit Haken versehen ist, und klicken Sie auf «Exportieren». Legen Sie anschliessend den Speicherort fest und bestätigen Sie mit «Speichern». Mit den Suchbegriffen «PDF/A erstellen» finden sich auch zahlreiche bebilderte Kurzanleitungen (für Mac und Windows) im Internet.

² Auf Papier oder per Mail mit der Arbeit mit folgendem Dateinamen: MUSTER_Petra_BAArbTF_SelbstErkl

4.2. Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

Die Gutachtenden beurteilen die Bachelorarbeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Einreichung. Wird die Arbeit von Erst- sowie Zweitgutachter:in als „genügend“ beurteilt, erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Beurteilung das Prüfungsgespräch.

Wird die Arbeit als „ungenügend“ beurteilt, hat die Student:in Student drei Monate Zeit für deren Überarbeitung oder neun Monate für das Erstellen einer Arbeit zu einem neuen Thema. Eine Fristverlängerung ist beim zweiten Versuch nicht möglich. Ebenfalls entfällt beim Erstellen einer neuen Arbeit die Möglichkeit zum Wechsel des Themas innerhalb der ersten beiden Monate. Wird auch die wiederholt eingereichte Arbeit als „ungenügend“ beurteilt, gilt sie als abgelehnt. Damit ist der Bachelor endgültig nicht bestanden.

Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, oder wird die Fristverlängerung nicht rechtzeitig beantragt, gilt sie als „ungenügend“.

4.3. Die Beurteilung erfolgt in Viertel-Noten.

4.4. Das Prüfungsgespräch wird protokolliert und benotet.

5. Abschluss der Bachelorarbeit und Einsicht in die Gutachten

5.1. Die Bachelorarbeit gilt als bestanden, wenn die Schlussnote mindestens die Note 4 ergibt. Der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter:innen für die Bachelorarbeit wird mit dem Faktor 3 multipliziert. Dazu wird die Note des Prüfungsgesprächs addiert. Diese Summe wird durch 4 dividiert und anschliessend auf die nächste Viertel-Note auf- oder abgerundet.

5.2. Erhaltung der Note

Innerhalb von drei Tagen nach dem Prüfungsgespräch wird der Student:in mitgeteilt, ob die Schlussnote der Bachelorarbeit genügend ist.

Die Note der Bachelorarbeit wird durch die nächste dem Prüfungsgespräch folgende Dozierendenversammlung erwhahrt. Die Arbeit gilt damit als formalrechtlich angenommen oder abgelehnt.

5.3. Einsicht in die Gutachten

Die Student:in hat das Recht, die beiden Gutachten auf dem RPI-Sekretariat einzusehen. Wird die Bachelorarbeit mit einer Note unter 5 bewertet, kann die Student:in eine mündliche Erläuterung der Benotung verlangen.

6. Rechtsmittel

6.1. Gegen den Entscheid der Dozierendenversammlung können Rechtsmittel im Sinne von § 54 der Studien- und Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Luzern ergriffen werden.

Luzern, 6. September 2022